

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 6. Miechów, am 22. Mai 1917.

78.

Aufruf

des k. u. k. Militär General-Gouverneurs.

Infolge des lang andauernden Winters, der später beginnenden Vegetationsperiode und der dadurch bedingten verspäteten Ernte sind die Approvisionierungsverhältnisse trotz aller Vorsorge schwierig geworden. Das Schwierigste aber steht uns noch bevor.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, die Grenze zu sperren. Was von nun an aufgebracht wird, bleibt nur dem Bedarf des Landes vorbehalten; was Ihr noch von Eueren Vorräten abgeben werdet, das gebt Ihr Eueren Mitbürgern, und wird es eine ernste Pflicht der Landbevölkerung sein, den notleidenden Stadtbewohnern hilfreich zur Seite zu stehen.

Darum stelle ich insbesondere an die patriotisch gesinnte Landbevölkerung auch die dringendste Aufforderung, ihren Verbrauch sofort tunlichst einzuschränken, und Alles, was Ihr über den dringendsten Lebensbedarf erübrigt, zur Approvisionierung der notleidenden Stadtbewohner herauszugeben.

Ich rechne also auf die Hilfe Aller.

Ich werde auch meinerseits nach meinen besten Kräften bestrebt sein, Euch zu helfen, über die schwere Zeit bis zur neuen Ernte durchzuhalten.

Militär-Generalgouverneur:
Generalmajor Graf Szeptycki m. p.

79.

V. A. Nr. 14078/17/K.

Ausfuhrverbot.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse vom 15. Mai 1917 W. S. Präs. Nr. 6100/17 auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandandanten vom 15. Dezember 1915 Vdgsbl. Nr. 47 die Ausfuhr von Getreide, Mehl und Mahlprodukten, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Rüben aus dem Okkupationsgebiete bis auf Widerruf ausnahmslos verboten.

80.

V. A. N. 12921/17/Pt.

Errichtung von Wirtschafts-Inspektoraten.

Zufolge A. O. K. M. V. Nr. 31800/P werden zwecks Überwachung der Durchführung aller wirtschaftlichen Verfügungen des AOK. und des MGG. in allen Phasen des Wirtschaftsjahres fünf ständige Wirtschaftsinspektorate (ambulante Kontrollkommissionen) errichtet.

Amtsitz und Amtsbereich sind aus folgender Zusammenstellung ersichtlich:

Wirtschafts-Inspektorat Nr.	Amtssitz	Zum Amtsbereich gehören die Kreise
I.	Piotrków	Noworadomsk, Włoszczowa, Końsk, Piotrków, Opoczno
II.	Kielce	Jędrzejów, Kielce, Dąbrowa, Olkusz, Miechów, Pińczów, Busk
III.	Radom	Radom, Kozienice, Wierzbnik, Opatów, Sandomierz
IV.	Lublin	Lublin, Puławy, Lubartów, Janów, Krasnostaw
V.	Zamość	Zamość, Biłgoraj, Hrubieszów, Tomaszów, Chełm

Zusammensetzung.

Jedes Wirtschafts-Inspektorat besteht aus einem Stabsoffizier als Wirtschafts-Inspektor, einem Zivilstaatsbeamten und einem Offizier (landwirtschaftlichen Referenten) als Mitglieder und dem Hilfspersonale.

Wirkungskreis.

Die Wirtschafts-Inspektoren und die Mitglieder der Wirtschafts-Inspektorate haben als ständige delegierte Organe des MGG. im steten Kontakte mit den Behörden und Organen der Militärverwaltung (Finanz-, Zoll- und Gerichtsbehörden), sowie mit den Verkehrsanstalten im Sinne der bestehenden Verordnungen die wirtschaftliche Tätigkeit der autonomen Ämter und öffentlichen Körperschaften, der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie die Durchführung der von den zuständigen behördlichen Organen getroffenen Approvisionierungsmassnahmen zu überwachen und sind ermächtigt, die wahrgenommenen Missbräuche und Fälle von Preistreiberei den berufenen Behörden zwecks Abstellung anzuzeigen.

Die Delegierten werden auch Bitten und Beschwerden der Bevölkerung in wirtschaftlichen Fragen entgegennehmen.

81.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 24. April 1917,

betreffend den Grenznachbarverkehr zwischen Polen und Galizien.

Auf Grund des § 5, Absatz 1, der Verordnung über das Passwesen in der Fassung vom 13. Februar 1917, Nr. 15 V.-Bl., wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Grenznachbarverkehr.

Die Einwohner jener Gemeinden, die ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen (Grenzgemeinden), können die Grenze auch ohne Reisepass überschreiten, wenn sie mit einem Grenzausweise nach dem beiliegenden Muster A versehen sind.

Der Grenzausweis wird nur für Reisen in Gemeinden ausgestellt, die in Galizien und ganz oder teilweise innerhalb von zwanzig Kilometern von der polnisch-galizischen Grenze liegen.

Die Kreiskommandos haben durch ortsübliche Kundmachung die Grenzgemeinden ihres Amtsgebietes zu bezeichnen.

§ 2.

Grenzausweis.

Der Grenzausweis enthält:

1. die Angabe von Ziel und Zweck der Reise, sowie der Grenzübertrittsstelle;
2. die Personenbeschreibung;
3. die Unterschrift oder den Abdruck des rechten Zeigefingers;
4. die amtlich beglaubigte Photographie des Inhabers.

§ 3.

Ausstellende Behörde.

Die Grenzausweise werden vom zuständigen Kreiskommando oder den von ihm hiezu ermächtigten Organen auf die Dauer von höchstens drei Monaten ausgestellt.

§ 4.

Grenzüberschreitung.

Das Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze ist im Grenznachbarverkehre nur an einer der in der Beilage B angegebenen Grenzübertrittsstellen und nur zu den nachbezeichneten Tageszeiten gestattet:

in den Monaten Jänner und Dezember von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

K. u. k. Kreiskommando Miechów.

Beilage A.

Grenzausweis

(nur für den Grenznachbarverkehr).

Inhaber (Vor- und Zuname): ....

Beruf: ....

Ständiger Wohnort: ....

Staatsangehörigkeit: ....

Geboren am: .... in: ....

Personenbeschreibung:

Gestalt und Grösse: ....

Gesicht: ....

Haare: ....

Augen: ....

Mund: ....

Nase: ....

Besondere Kennzeichen: ....

Zweck der Reise: ....

Ziel der Reise: ....

Übertrittsstelle: ....

Gültigkeitsdauer: ....

K. u k. Gendarmeriepostenkommando in .... **am** .... **191**....

Raum für die Photographie

Die Identität der Photographie, die Echtheit der eigenhändigen Unterschrift, sowie die Beisetzung des Fingerabdrucke werden amtlich bestätigt.

K. u. k. Gendarmeriepostenkommando.

Beilage B.

Grenzübertrittsstellen:

1.	Granica—Szczakowa	Bahnstation
2.	Miechów—Michałowice	Strasse
3.	Proszowice—Kocmyrzów	«
4.	Nowe Brzesko—Cło	«
5.	Sierosławice	Weichselbrücke
6.	Opatowiec—Ujście	Strasse
7.	Nowy Korczyn—Borusowa	Überfuhr
8.	Pacanów—Szczucin	Weichselbrücke
9.	Sandomierz—Nadbrzezie	Bahnstation
10.	Rozwadów	« und Strasse
11.	Krzeszów—Rudnik	Strasse
12.	Tarnogród—Sieniawa	«
13.	Tomaszów—Bełżec	Bahnstation und Strasse
14.	Hrubieszów—Uhrynów	Strasse
15.	Granica—Burki	(nach Eröffnung der Brücke in Granica)
16.	Niesiołowice—Lgota	Strasse
17.	Racławice—Paczałtowice	«
18.	Szyce—Modlnica	«
19.	Zawichost—Chwałowice	«
20.	Zaklików—Łążek	«

in den Monaten Februar, Oktober und November von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags,

in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags,

in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachmittags.

Der Grenzübertritt an einer anderen als der im Grenzausweise bezeichneten Grenzübertrittstelle ist nicht gestattet.

§ 5.

Ausweisleistung von Militärpersonen und Beamten.

Durch die §§ 1 bis 4 wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des deutschen Reiches, sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt (§ 10 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 35 V.-Bl.).

Aktive Hof-, Staats- und Eisenbahnbedienstete bedürfen zum Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze im Grenznachbarverkehre keines Grenzausweises, wenn sie mit ihrer vorschriftsmässigen amtlichen Legitimation versehen sind.

§ 6.

Ausweisleistung von Kindern.

Kinder unter zehn Jahren bedürfen zum Überschreiten der polnisch-galizischen Grenze in Begleitung von Erwachsenen keines Grenzausweises.

§ 7.

Ausweisleistung in dringenden Fällen.

Seelsorger, Ärzte und ärztliches Hilfspersonal in Ausübung ihres Berufes, ferner das Personal zur Rettung und Hilfeleistung bei Feuerbrünsten und Überschwemmungen können im Grenznachbarverkehre (§ 1) die polnisch-galizische Grenze ohne Reisepass oder Grenzausweis überschreiten, wenn sie sich über ihre Berufs- oder Diensteigenschaft ausweisen.

§ 8.

Fernverkehr.

Bei Reisen zwischen Polen und der österreichisch-ungarischen Monarchie, die über den Grenznachbarverkehr hinausgehen (§ 1), kann die Grenze nur an den in der Beilage B unter 1 bis 14 aufgezählten Grenzübertrittsstellen überschritten werden.

§ 9.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando auf Grund des Artikels II, § 1 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 V.-Bl., mit Geldstrafe bis zu zweitausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 10.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung des Militär-General-Gouverneurs vom 24. März 1916, Nr. 31 V.-Bl., ist aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1917 in Kraft. Grenzausweise werden für nachstehende Gemeinden ausgestellt:

Gruszów, Igołomia, Iwanowice, Kacice, Klimontów, Koniusza, Kowala, Lętkowice, Luborzyca, Michałowice, Miechów-Jaksice (Landgemeinde), Niedźwiedź, Pałecznica, Proszowice, Racławice, Rzeżuśnia, Słomniki, Wawrzeńczyce, Wierzbno.

Zur Ausstellung der Grenzausweise sind nachstehende Gendarmerieposten berechtigt:

Gendarmerieposten in Brzesko nowe für die Gemeinden: Gruszów, Kowala;

Gendarmerieposten in Igolomia für die Gemeinden: Igolomia, Wawrzeńczyce, Wierzbno;

Gendarmerieposten in Iwanowice für die Gemeinde: Iwanowice;

Gendarmerieposten in Lętkowice für die Gemeinde: Lętkowice;

Gendarmerieposten in Luborzyca für die Gemeinde: Luborzyca;

Gendarmerieposten in Michalowice für die Gemeinde: Michałowice;

Gendarmerieposten in Miechów für die Gemeinde: Miechów-Jaksice (Landgemeinde);

Gendarmerieposten in Pałecznica für die Gemeinde: Pałecznica;

Gendarmerieposten in Proszowice für die Gemeinden: Klimontów, Koniusza, Proszowice;

Gendarmerieposten in Racławice für die Gemeinde: Racławice;

Gendarmerieposten in Rzeżuśnia *für nachstehende Ortschaften der Gemeinde Rzeżuśnia:* Biskupice, Czaple małe, Czaple wielkie, Gołcza, Krępa, Rzeżuśnia, Ulina mała, Ulina wielka, Wielkanoc, Witowice, Wysocice, Żarnowice, Szarkówka;

Gendarmerieopsten in Słomniki für die Gemeinden: Kacice, Niedźwiedź, Słomniki;

Gendarmerieposten in Wierzchowisko *für nachstehende Ortschaften der Gemeinde Rzeżuśnia:* Brzozówka, Budzyń, Buk, Chobędza, Dębieniec, Kamienica, Lgota wielka, Maków, Maryanów, Poręba górna, Trzebienice, Wierzchowisko, Jasienice, Zawadka, Zbychów.

Die Beisetzung des Fingerabdruckes auf Grenzausweisen ist nur von Analphabeten zu verlangen.

Die vor dem 1. Juni 1917 nach früherer Vorschrift ausgestellten Grenausweise behalten ihre Giltigkeitsdauer termingemäss.

82.

Unterhaltsbeiträge für Seelsorger der Kielcer Diözese.

Gemäss § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 7. März 1915 V. Bl. Nr. 5 wurden gegenwärtig die rückständigen Unterhaltsbeiträge der röm. kath. Geistlichkeit der Kielcer Diözese ausgezahlt, wobei Folgendes zu beobachten war:

1) Die Auszahlung erstreckt sich gegenwärtig auf die Zeit vom 1. April 1915 bis Ende August 1916.

2) Sämtliche Bezüge wurden für die Zeit vom 1. April 1915 bis inclusive 5. Juni 1916 nach dem amtlichen Rubelkurse à 2 K, ab 6. Juni 1916 dagegen à 2 K 50 h umgerechnet.

3) Die den einzelnen Bezugsberechtigten im voraus ausgezahlten Unterhaltsbeiträge wurden von der Quote des betreffenden Perzipienten in Abzug gebracht.

83.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird die Bevölkerung aufmerksam gemacht, dass

1) Versammlungen, Vorstellungen, Umzüge und dgl. ohne Bewilligung des Kreiskommandos nicht stattfinden dürfen.

2) Ansammlungen von Leuten, ferner das Herumziehen von Gruppen im Kreise streng verboten sind.

Zuwiderhandelnde einer strengen Bestrafung unterliegen.

Die Gemeinde- und Ortsvorsteher sind für die genaue Einhaltung dieser Anordnung persönlich verantwortlich.

3) Die Gendarmerie erhält gleichzeitig den Auftrag, die genaue Durchführung dieses Befehles zu überwachen.

84.

V. A. N. 13121/17/Pt.

Verbot der Erzeugung von Kleingebäck und der Ansammlung von Mehlvorräten.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Mahlvorräten womöglich klaglos durchzuführen, wird nachstehendes verfügt:

1. Luxus- und Kleingebäck, wie Semmeln, Kipfeln, Striezeln, Bretzeln u. dgl. darf in Bäckereien, Restaurationen, Zuckerbäckereien, Kaffee- und Teehäusern, in sonstigen Geschäften, offenen Verkaufsständen, sowie im Umherziehen nicht verkauft werden. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf Bahnwirtschaften. Übertretungen dieser Anordnung werden strenge bestraft.

2. Ansammeln oder Aufkaufen von Vorräten an Mehl oder Mahlprodukten unterliegt der strengen Bestrafung im Sinne der Verordnung des MGG. vom 21. Februar 1917 Vdgbl. Nr. 29 (Amtsblatt Nr. 4, 1917, Pkt. 48).

85.

V. A. Nr. 12718/17/S.

Auszahlung der Lehrergehalte.

Mit Rücksicht auf die zahlreich einlaufenden Gesuche der nach § 20, lit. A der Vdg. des M. G. G. vom 31./X. 1915 Verordnungsblatt 3 Teil angestellten Lehrer um Auszahlung des Gehaltes nach jeweiligem amtlichen Rubelkurse wird hiemit Folgendes verlautbart:

Mit Vdg. des M. G. G. vom 29./I. 1917 Verordnungsblatt 3 Teil wurde die Auszahlung der Bezüge an obenwähnte Lehrer so geregelt, dass ab 1. September 1916 bei der Auszahlung des Gehaltes der Rubelkurs à 2 K 75 h zu berechnen ist. Da die obige Verordnung bis jetzt giltig ist, sind alle Ansuchen in dieser Angelegenheit an das Kreiskommando vollständig gegenstandlos.

86.

V. A. N. 7140/17/V.

Befreiung der Zuchthengste und Zuchtstuten von der Aushebung für militärische Zwecke.

Um die Erhaltung des wertvollsten Pferdemateriales für die Landeszucht zu sichern, werden im Sinne des § 10, Punkt 3 der Vdg. des A. O. Kommandanten vom 22. Dezember 1915 Nr. 48 von der Vorführung zur Klassifikation, bezw. falls diese bereits stattgefunden hat, von der Aushebung für militärische Zwecke befreit:

a) Die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188/16 lizenzierten Privathengste.

b) Die in Privatgestüten dauernd zur Zucht

verwendeten Stuten, und zwar nur diejenigen, welche in die Zuchtbücher der Pferdezuchtsektion der Zentral-Landwirtschafts-Gesellschaft eingetragen, von derselben mit einem entsprechenden Scheine versehen und mit deren Brandstempel (C. T. R.) gekennzeichnet werden. Als Privatgestüt im Sinne obiger Bestimmungen sind alle Zuchtbetriebe zu verstehen, die mindestens vier Stuten dauernd zur Zucht verwenden, wobei es einerlei ist, ob diese Stuten einem einzigen Eigentümer, oder einem Zuchtverbande kleiner Landwirte angehören.

Die Lizenzierungsscheine der Privathengste, bezw. die von der Zentral-Land.-Gesellschaft ausgestellten Scheine für Zuchtstuten treten für die Zukunft an Stelle des bisher vorgeschriebenen Zeugnisses von zwei einwandfreien Zeugen. Diejenigen Befreiungen, die auf Grund solcher Zeugnisse vor Verlautbarung dieser Bestimmungen gewährt werden, bleiben jedoch aufrecht.

Zwecks solcher Zuchttiere, welche bereits als kriegsdiensttauglich (K. T.) klassifiziert, jedoch nachträglich lizenziert bezw. in die Zuchtbücher der Zentral-Landw.-Gesellschaft eingetragen wurden, hat der Besitzer eine beglaubigte Abschrift der erhaltenen Scheine dem Gemeindevorsteher vorzulegen, welcher auf Grund derselben nach durchgeführter Erhebung die Berichtigung der Anmeldungsausweise vornehmen und die Veränderungsausweise dem Kreiskommando und dem Pferde-Erg.-Bez.-Kommando zwecks Berichtigung der Evidenz im Sinne der Durchführungsbestimmungen zu § 15 der eingangs zitierten Vdg. des A. O. Kommandanten vorlegen wird.

87.

MGG. Ap. Nr. 69901/17.

Aufhebung der Beschlagnahme der Kaffee- und Teevorräte.

Die mit MGG. Vdg. Nr. 8 vom 27. Dezember 1916 verfügte Beschlagnahme aller Kaffee- und Teevorräte wurde ausser Kraft gesetzt und der Verkehr mit diesen Artikeln freigegeben.

88.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 8. April 1917,

betreffend den Zahlungsverkehr.

Im Nachhange zur Verordnung des Militär-General-Gouverneurs, betreffend den Zahlungsverkehr vom 1. April 1917, Nr. 34 V.-Bl., wird mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen, dass gemäss § 2 derselben die Zahlung in Kronenwährung zu dem jeweils amtlich festgesetzten Umrechnungskurse auch für solche Verpflichtungen, welche vor Erscheinen der Verordnung in Rubelwährung eingegangen worden sind, angenommen werden muss.

Es kann somit jedermann seine auf Rubel lautende Schuld mit einer durch Umrechnung zum amtlich verlautbarten Kurs ermittelten Kronensumme oder durch deren Hinterlegung bei Gericht bei gleichen. Jeder Kaufpreis, der in Rubel verlangt oder berechnet wird, kann ohne weiters mit der nach dem erwähnten Umrechnungskurse berechneten Kronensumme beglichen werden.

Wer die Zahlung in Kronen nicht annimmt, darf die Ware nicht zurückverlangen und macht sich, wenn er die Zahlung in Rubeln fordert, einer Übertretung der erwähnten Verordnung schuldig, die laut § 6 einer Strafe bis zu 5000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen der Geld- und Arreststrafe nebeneinander, unterliegt.

89.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 17. April 1917,

betreffend die Änderung der bisherigen polnischen Bezeichnung „obwód“ (Kreis) bezw. „komenda obwodowa“ (Kreiskommando) in „powiat“ bezw. „komenda powiatowa“.

In Hinkunft sind die Amtsgebiete der Behörden I. Instanz im Militär-General-Gouvernement Lublin in polnischer Sprache, dem volkstümlichen Sprachgebrauche gemäss, statt mit »obwód« mit »powiat« und die Behörden und Kommandos statt mit »komenda obwodowa«, »sąd obwodowy« mit »komenda powiatowa«, »sąd powiatowy« usw. zu bezeichnen.

Die deutschen Bezeichnungen »Kreis, Kreiskommando, Kreisgericht« usw. bleiben hiedurch unberührt.

90.

V. A. N. 13375/17/Pt.

Diebstahl von Leder.

Am 27. Dezember 1916 um 6 Uhr früh ergriff eine Gendarmeriepatrouille im Walde Pieczonogi, Gemeinde Pałecznica, den Johann Dutkiewicz aus Drożejowice, Kreis Pińczów, der 5 Lederstücke trug, welche — wie sich später herausstellte — von einem Blasebalg herrührten.

Der dem Gerichte bis nun unbekannte Beschädigte kann dieses Leder in der Kanzlei des Militärgerichtes in Miechów innerhalb von 60 Tagen besichtigen.

Nach Erweisung des Eigentumrechtes wird ihm das Leder zurückgegeben werden.

Nach Ablauf von 60 Tagen verfällt das Leder.

91.

Nachlassabhandlung.

Das Hypothekenamt beim Friedensgerichte in Miechów verlautbart, dass nach dem verstorbenen Adam Osmęda, Besitzer eines Teiles der Liegenschaft unter der hypothekarischen Nr. 183 die Verlassenschaftsabhandlung eingeleitet wurde.

Die Tagsatzung zur Regelung derselben wird für den 20. November 1917 anberaumt. Alle Berechtigten werden aufgefordert, an diesem Tage unter Androhung der Präklusion samt Beweisurkunden zu erscheinen.

92.

Neue Hypotheken.

Das Hipotekenamt beim Friedensgerichte Miechów gibt bekannt, dass zur Einrichtung der neuen Hypothek für:

1) Die Hälfte der Bauerliegenschaft in Kępie, Gemeinde Tczyca, eingetragen in der Liquidationstabelle sub Nr. 15 bestehend aus 4 Zehnten 816 Klafter samt Gebäuden und Dienstbarkeiten Eigentum des Jakob Kucharczyk.

2) Die östliche Hälfte der Bauerliegenschaft im Dorfe Strzeżów, Gemeinde Wielko-Zagórze, eingetragen in der Aufnahmstabelle sub Nr. 33, bestehend aus 14 Joch 178½ Ruten samt Gebäuden, Eigentum des Stanislaus Król:

3) Die drei Teile der Grundfläche, bestehend aus 255 polnischen Ellen der Bauerliegenschaft im Dorfe Biskupice, Gemeinde Rzeżuśnia, eingetragen in der Aufnahmstabelle sub Nr. 18/16 Eigentum der Tekla und Andreas Ehegatten Kura und

4) die Liegenschaft in Miechów, eingetragen in der Aufnahmstabelle Nr. 116, bestehend aus 5 Joch 278 Ruten, Eigentum der Franz und Maria Ehegatten Zajch.

Der Termin in der Hypotekenkanzlei in Miechów auf den 23 August 1917 anberaumt wurde, an welchem Tage die Beteiligten, unter Androhung der Präklusion gem. Art. 154, 160 Hyp. Ges. vom J. 1818 — samt Beweisurkunden zu escheinen haben.

Die Verlautbarung des Beschlusses des Hypotekenamtes erfolgt am 25. August 1917 und mit diesem Tage beginnt die Berufungsfrist.

Nichtamtlicher Teil.

Achsenanbot des Mit. Bergamtes in Dąbrowa.

Beim k. u. k. Mil. Bergamt Dąbrowa sind die im nachstehenden Verzeichnisse angegebenen fertigen und halbfertigen Wagenachsen und Teile erhältlich und zwar zum Preise von K. 22.— für die fertigen und K. 17.— für die halbfertigen pro Pud.

Achsen.

Stück	Länge Achsen-stock	Achsen stengel	Stock-stärke Mitte	auf Seiten	Stänge-stärke Mitte	auf Seiten
250	76 cm.	22 cm.	20 mm.	30 mm.	30 mm.	20 mm.
650	76 »	24 »	25 »	35 »	35 »	25 »
1400	76 »	25 »	30 »	35 »	35 »	30 »
900	80 »	28 »	30 »	40 »	40 »	30 »
30	81 »	29 »	35 »	45 »	45 »	35 »
3230						

Nichfertigen Achsen circa 400 Stück.

Büchsen.

für Achse	76/24	cm.	780 St.
» »	76/25	»	1700 »
» »	80/28	»	900 »
» »	81/29	»	300 »
		zusammen . . .	3680 St.

Der Stellvertreter des k. u. k. Kreiskommandanten:

RUDOLF WEBER, Major, m. p.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.